



EINGEGANGEN 23. Jan. 2015

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 23. Januar 2015

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 30. Juni / 1. Juli 2014 im Regionalgefängnis Altstätten (RGAL)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 30. Juni und 1. Juli 2014 im RGAL zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich keinerlei Hinweise auf unkorrekte Behandlung der Gefangenen des RGAL ergaben. Wir freuen uns, dass die Kommission das RGAL als professionell geführte Institution erlebte, wo mit den inhaftierten Personen und Interkulturalität gut und innovativ umgegangen wird. Auch die Haftbedingungen werden grundsätzlich als gut beurteilt. Die Hinweise der Kommission zum Personalmangel haben mit dazu geführt, dass der Kantonsrat auf Antrag der Regierung mit dem Budget 2015 drei zusätzliche Betreuungsstellen bewilligt hat. Dadurch können einige Empfehlungen der Kommission zur Verbesserung der Situation der inhaftierten Personen in nächster Zeit angegangen werden.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:
Anhang



Anhang

zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) vom 30. Juni / 1. Juli 2014

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichts.

Ziff. 7: Um die Trennungsvorschriften einhalten zu können, wird die ausländerrechtliche Haft seit Frühjahr 2011 nicht mehr im Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) vollzogen, sondern in den Gefängnissen Bazenheid und Widnau.

Ziff. 9: Die Empfehlung der NKVF wurde inzwischen umgesetzt. Auf den 1. Dezember 2014 wurde die neue Arbeitsanweisung "Leibesvisitationen" in Kraft gesetzt, mit welcher der empfohlene Ablauf der Leibesvisitation in zwei Phasen geregelt wird. Alle Mitarbeitenden des RGAL wurden entsprechend instruiert.

Ziff. 10: Die Angabe im Bericht, dass im Erweiterungsprojekt für das RGAL nur noch Einzelzellen vorgesehen sein sollen, ist nicht korrekt und wurde wohl falsch verstanden. Im RGAL sollen nach der Erweiterung folgende Haftarten vollzogen werden:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- Strafvollzug;
- ausländerrechtliche Haft.

Die Gefangenen der verschiedenen Haftarten werden getrennt voneinander untergebracht. Bei abteilungsübergreifender Nutzung bestimmter Bereiche (z.B. medizinisches Zentrum, Insassenarbeitsräume) wird die Trennung betrieblich sichergestellt. In den verschiedenen Abteilungen ist das Haftregime unterschiedlich. So gilt in den Abteilungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die bloss kurzfristige Unterbringung von ausländerrechtlichen Gefangenen ("Dublin-out-Fälle") der Einzelvollzug. Dort sind Einzelzellen vorgesehen. In den übrigen Abteilungen (Strafvollzug, längere Aufenthalte von ausländerrechtlichen Häftlingen) sind der Gruppenvollzug und pro Abteilung auch je eine Doppelzelle vorgesehen.

Ziff. 15: Einschränkungen während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden von der zuständigen Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Gerichte) angeordnet. Die Gefangenen können sich auf dem strafprozessualen Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen wehren. Die Gefängnisse haben Anordnungen der zuständigen Verfahrensleitung aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung umzusetzen. Immerhin kommt es immer wieder vor, dass die Gefängnis- oder Amtsleitung bei der Verfahrensleitung nachfragt, ob Einschränkungen (noch) nötig sind.

Ziff. 16: Gefangene im (vorzeitigen) Strafvollzug können so viel Zeit ausserhalb der Zelle verbringen, wie es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen. Bereits vor dem Besuch der NKVF wurde die Dauer des täglichen Spaziergangs in der Gruppe auf eineinhalb Stunden ausgeweitet.



Zwei Mal wöchentlich kann der Fitnessraum für je eine Stunde in der Gruppe genutzt werden. Soweit es die Kapazitäten der Arbeitsräume und die Auftragslage ermöglichen, können Strafgefangene nach etwa sechs Wochen Aufenthalt im RGAL in Gruppenräumen während sechs Stunden täglich arbeiten. Es ist im Zusammenhang mit den zusätzlich bewilligten Stellen geplant, die Aufenthaltsräume, sofern diese wegen Mangel an Zellenplätzen nicht für die Unterbringung von Gefangenen genutzt werden müssen, für Gruppen-Freizeitaktivitäten (z.B. gemeinsame Spiele) zu nutzen.

Ziff. 17: Wenn eine Frau alleine im RGAL inhaftiert ist, kann sie in der Regel sofort in einem Aufenthaltsraum auf der Abteilung arbeiten. Die Frau, mit der sich die Delegation der NKVF unterhalten hat, war nur einige Tage alleine auf der Abteilung; sie wollte nicht arbeiten. Aufgrund der Zusammensetzung der Mitarbeitenden des RGAL ist es nicht möglich, zu gewährleisten, dass die wenigen weiblichen Insassinnen von weiblichem Personal betreut werden. Durch den Gesundheitsdienst mit drei Frauen wird aber sichergestellt, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung getragen wird.

Ziff. 21: Das in der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14; abgekürzt GefV) geregelte Disziplinarrecht mit einer maximalen Arrestdauer von 20 Tagen gilt nicht nur für die Gefängnisse, sondern auch für die Vollzugsanstalten. Die Arrestdauer entspricht den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 7. April 2006 für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten. Die NKVF stellt zu Recht fest, dass von der Möglichkeit des Arrestes sowohl bei der Anordnung wie auch bei der Arrestdauer zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Deshalb sehen wir keinen sofortigen Handlungsbedarf. Die Regierung wird bei einer nächsten Anpassung der GefV prüfen, ob die maximale Arrestdauer auf 14 Tage verkürzt werden soll.

Ziff. 23: Im Umgang mit Gefangenen, welche sich psychisch auffällig verhalten, gilt im RGAL folgendes Vorgehen: Die Leitung wird sofort informiert. Sie veranlasst gewöhnlich eine Beurteilung durch eine medizinische Fachperson. Die Empfehlung der Fachperson wird mit der einweisenden Behörde besprochen. Die einweisende Behörde hat über eine Verlegung zu entscheiden und muss beispielsweise bei der Einweisung in eine psychiatrische Klinik auch Sicherheitsfragen prüfen (Gefährdung von Dritten bzw. der Öffentlichkeit). Im Kanton St.Gallen sind durch den Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde Bestrebungen im Gang, eine Forensikstation in einer der beiden psychiatrischen Kliniken mit einem mittleren Sicherheitsstandard zu schaffen; dadurch würde die Einweisung von psychisch auffälligen Gefangenen zur Krisenintervention wesentlich erleichtert.

Ziff. 25: Die medizinische Versorgung ist für die Gefangenen jederzeit gewährleistet. Wenn die Gefängnisärzte nicht rechtzeitig erreichbar sind, wird gerade in der Nacht der Notfalldienst beigezogen, gleich wie von Privatpersonen ausserhalb des Gefängnisses.

Ziff. 26: Die Empfehlung wurde umgesetzt und die Informationsblätter wurden ergänzt. Es wird nach den Erfahrungen geprüft, ob die Informationen in weitere Sprachen übersetzt werden müssen.

Ziff. 27: Die Mitarbeitenden des RGAL können sich mit den Gefangenen in folgenden Sprachen verständigen: Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch und Türkisch.



Bei der Anstellung von Mitarbeitenden sind Fremdsprachenkenntnisse ein wichtiges Kriterium. Ist eine sichere Verständigung nicht möglich, wird eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.

Ziff. 28: Eine der bewilligten zusätzlichen Stellen wird für die Insassenbeschäftigung eingesetzt. Zudem wird nach Möglichkeit in diesem Bereich ein Zivildienstleistender eingesetzt. Dadurch kann die Situation wesentlich verbessert werden. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse und aus Sicherheitsgründen ist eine Erhöhung der Insassenarbeitsplätze dennoch nur in beschränktem Umfang möglich.

Ziff. 30: Dank der zusätzlichen Stellen wird es künftig möglich sein, auch an Wochenenden und Feiertagen Besuche zu empfangen. Die neuen Mitarbeitenden müssen aber zuerst rekrutiert und eingearbeitet werden; parallel muss das Besuchskonzept angepasst werden. An der bisherigen Regelung, Besuche anfänglich mit Trennscheibe durchzuführen, wird aus Sicherheitsgründen weiter festgehalten.

Ziff. 31: Um einen geordneten Tagesablauf aufrechterhalten zu können, wird daran festgehalten, dass Gefangene Telefonate anmelden müssen.

Ziff. 32: Die Gefangenenpost muss aus Sicherheitsgründen weiter systematisch auf verbotene bzw. gefährliche Gegenstände (dazu gehören nach den Erfahrungen beispielsweise auch Büroklammern, die zu Werkzeugen umfunktioniert werden können) kontrolliert werden. Die Korrespondenz wird aber grundsätzlich nicht gelesen (ausgenommen bei konkretem Verdacht auf Informationen, welche die Gefängnissicherheit oder -ordnung ernsthaft gefährden).

Ziff. 33: Der Kantonsrat hat auf Antrag der Regierung in der Novembersession 2014 auch in Berücksichtigung der Empfehlungen der NKVF für das RGAL im Budget 2015 drei zusätzliche Stellen bewilligt.